

Stadtrat

Herrn Candido Mahoche
FKM-Fraktion im Freitaler Stadtrat

Bearbeiter:

Herr Budnick

0351 6476-215

Andreas.Budnick@freital.de

Arbeitsauftrag F 2025/023:

Anfrage des Stadtrates Herrn Mahoche zur sicheren Überquerung der Burgker Straße bei höheren Verkehrsaufkommen

Freital, 14.11.2025

Dienstgebäude:

Dresdner Straße 56 · 01705 Freital
Raum: 116

Sehr geehrter Herr Mahoche,

wir haben Ihre Anfrage geprüft.

Öffnungszeiten:

Mo. und Fr. 8 - 12 Uhr

Di. und Do. 8 - 12 Uhr 14-18 Uhr

Mi. geschlossen

Telefonische Absprache wird empfohlen.

Bei den genannten Veranstaltungen in der WGF-Arena, beispielsweise bei Fußballspielen des SC Freital, kann es im Bereich der Burgker Straße in Höhe der WGF-Arena zu erhöhtem Fußgängerverkehr kommen. Dabei queren Besucher die Straße zwischen dem Parkplatz auf der einen und dem Stadiongelände auf der anderen Seite.

Bankverbindungen:

Name des Empfängers:

Große Kreisstadt Freital

Gläubiger-ID: DE05FTL00000008027

Ein dauerhafter Fußgängerüberweg (FGÜ, „Zebrastrreifen“) ist gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dazu zählen u. a. ein regelmäßiger, gebündelter Fußgängerverkehr sowie eine gleichmäßige Verkehrsbelastung.

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE72 8505 0300 3021 0001 76

BIC: OSDDDE81XXX

Im vorliegenden Fall liegt jedoch kein gebündelter, sondern ein großflächig verteilter und zeitlich unregelmäßiger Querungsbedarf vor, der insbesondere bei Veranstaltungsbeginn und -ende auftritt.

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE96 1203 0000 0001 2009 14

BIC: BYLADEM1001

Da die Fußgängerströme nicht gelenkt oder kanalisiert werden können, ist die Einrichtung eines Zebrastrreifens nicht zulässig.

Auch die Einrichtung einer signalisierten Fußgänger-Lichtsignalanlage (LSA) ist unter diesen Bedingungen nicht möglich, da die unkontrollierbare Verteilung der Fußgänger quer über die Straße eine wirksame Steuerung nicht zulässt. Bauliche Maßnahmen zur Lenkung des Fußverkehrs, wie Geländer oder Absperrungen, wären in diesem Bereich aufgrund des hohen Andrangs nicht praktikabel und könnten im Gegenteil zu Gefährdungen durch Rückstau oder Gedränge führen.

Alternativen wie eine Mittelinsel oder bauliche Querungshilfe scheiden ebenfalls aus, da die Anzahl der querenden Personen während der Spitzenzeiten deutlich zu hoch ist und die Breite der Burgker Straße keine ausreichenden Schutzflächen für größere Fußgängergruppen bietet.

Eine dauerhafte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht angeordnet



werden. Bei der Burgker Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße des Freitaler Hauptstraßennetzes. Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar und darf nach § 45 StVO nur erfolgen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage besteht.

Eine solche Gefahrenlage liegt z. B. bei bekannten Unfallschwerpunkten oder bei besonders schützenswerten Einrichtungen (allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime) mit direktem Zugang zur Straße vor.

Im genannten Streckenabschnitt bestehen weder Unfallschwerpunkte noch derartige Einrichtungen, sodass keine rechtliche Grundlage für eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduzierung besteht.

Um dennoch bei Veranstaltungen mit erhöhtem Fußgängeraufkommen die Verkehrssicherheit zu erhöhen, kann eine temporäre Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung beantragt und durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Damit wird die Verkehrssicherheit für Fußgänger im Veranstaltungszeitraum erhöht, ohne den allgemeinen Verkehrsfluss dauerhaft zu beeinträchtigen.

Da es sich um mehrere Veranstaltungen im Jahr, wie den Heimspielen des SC Freital und z.B. dem Windbergfest, und um verschiedene Veranstalter handelt, schlägt die Verwaltung für eine praktikable Umsetzung vor, im betroffenen Bereich Klappbeschilderungen zu errichten.

Bedarfsweise ist eine zusätzliche Ausstattung mit einem Blinklicht zur Verdeutlichung der geänderten Geschwindigkeit denkbar (die technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen dazu sind noch zu prüfen).

Klappbeschilderung und das optionale Blinklicht sind im Normalzustand inaktiv (nicht in Kraft) und können nach Einholung einer entsprechenden Verkehrsrechtlichen Anordnung zu den Veranstaltungen durch eingewiesenes Personal des Veranstalters aktiviert und nach Ende der Veranstaltung wieder deaktiviert werden.

Die Errichtung der Klappbeschilderung kann durch die Stadtverwaltung vorgenommen werden und ist mit Kosten von circa. 2.000€ verbunden (Kostenschätzung, inklusive Anteil für Blinklichtausstattung).

Mit freundlichen Grüßen


J. Schattaneck

Verteiler:

- alle Stadträte
- Fraktionsvorsitzende
- Ortsvorsteher

Original Herr Mahalle

